



Merkblatt zur Erreichbarkeit auf der Grundlage der Erreichbarkeits-Verordnung (ErrV)

Als Leistungsberechtigte*r nach dem SGB II sind Sie verpflichtet, Ihre Erreichbarkeit so sicherzustellen, dass Sie in der Lage sind, Aufforderungen und Vorschläge Ihres Jobcenters zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

Sie müssen gewährleisten, dass Sie die Mitteilungen und Aufforderungen durch das Jobcenter des Landkreises Göttingen bzw. das Jobcenter Stadt Göttingen an jedem Werktag zur Kenntnis nehmen können.

Sofern Sie also beabsichtigen, sich außerhalb des näheren Bereiches aufzuhalten und vorübergehend nicht erreichbar sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Vorfeld mit Ihrer IFK in Verbindung und stellen Sie Ihre telefonische Erreichbarkeit sicher!

Die Regelungen zur Erreichbarkeit bedeuten nicht, dass Sie sich ganztägig an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort aufhalten müssen. Sie können innerhalb des Tagespendelbereichs von 2,5 Stunden von Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort abwesend sein, wenn Sie das Jobcenter von dort aus erforderlichenfalls täglich und ohne unzumutbaren Aufwand persönlich erreichen können.

Sofern Sie sich aus einem der nachfolgend genannten wichtigen Gründe außerhalb des näheren Bereiches aufhalten, ist hierfür ebenfalls die Zustimmung Ihrer IFK erforderlich:

- Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation
- Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt
- Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen
- Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird

Eine Abwesenheit außerhalb des Tagespendelbereichs kann ohne wichtigen Grund für maximal drei Wochen (= 21 Kalendertage, inkl. Sonn- und Feiertage) pro Kalenderjahr genehmigt werden.

Beabsichtigen Sie, sich länger als drei Wochen außerhalb des näheren Bereiches aufzuhalten, ist hierzu grundsätzliche eine Zustimmung möglich. Eine Leistungsgewährung ist jedoch nur für die ersten drei Wochen der Abwesenheit möglich. Danach entfällt der Bezug.

Wird Ihnen die Zustimmung zu einer beabsichtigten Abwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und Sie halten sich länger als genehmigt dort auf, ohne das Jobcenter rechtzeitig zu informieren, entfällt Ihr Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit und Sie müssen mit der Rückzahlung von Leistungen rechnen.

Beachten Sie bitte:

Sind Sie durch vor Reiseantritt absehbar bestehende staatliche Anordnungen im Reiseland wie z.B. Quarantänemaßnahmen, Ausgehbeschränkungen im Kriegsfall usw. gehindert, rechtzeitig nach Deutschland zurückzukehren, geht dies zu Ihren Lasten. Ihr Leistungsanspruch entfällt mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit und Sie müssen mit der Rückzahlung von Leistungen rechnen.

Eine Erkrankung während der Abwesenheit führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Rückkehrfrist. Für einen fortdauernden Leistungsanspruch müssen Sie einen Nachweis erbringen, dass

Stand: 11.10.2023 FD 56.2

ein Rücktransport aufgrund der Schwere der Erkrankung unter keinen Umständen möglich war (sog. bescheinigte Nichttransportfähigkeit). Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt diesen Anforderungen nicht.

Leistungsberechtigte, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und ergänzend Leistungen nach dem SGB II erhalten, haben Anspruch auf eine Abwesenheit, die in ihrer Dauer dem arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruch entspricht.

Stand: 11.10.2023 FD 56.2